



177.410

Beilage 4 zu STRB Nr. 657/2021

[30. Juni 2021]

Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Assistentärztinnen und -ärzten in den Stadtspitälern, den Pflegezentren und den Städtischen Gesundheitsdiensten (Assistentärztinnen- und -ärztereglement, AAR)

Änderung vom 30. Juni 2021

Das Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Assistentärztinnen und -ärzten in den Stadtspitälern, den Pflegezentren und den Städtischen Gesundheitsdiensten (Assistentärztinnen- und -ärztereglement, AAR) vom 26. Januar 2005 mit Änderungen bis 21. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Titel

Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Assistentärztinnen und -ärzten im Stadtspital Zürich, den Pflegezentren und den Städtischen Gesundheitsdiensten (Assistentärztinnen- und -ärztereglement, AAR)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle Assistentärztinnen und -ärzte des Stadtspitals Zürich sowie der Pflegezentren und der Städtischen Gesundheitsdienste.

Abs. 2 unverändert.

Art. 9 Festlegung Tages- und Abendarbeit

Die Dienstchefinnen bzw. die Dienstchefs des Stadtspitals Zürich sowie des Stadtärztlichen Dienstes werden ermächtigt, Beginn der Tagesarbeit und Ende der Abendarbeit mittels Verfügung im Rahmen und unter den Voraussetzungen von Art. 10 ArG pro Abteilung separat festzulegen.

Art. 10 Lohnmodalitäten

Abs. 1 – 6 unverändert.

⁷ Für die Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgespräche mit Assistentärztinnen und -ärzten kann das Stadtspital Zürich in gegenseitiger Absprache und unter Einbezug von Human Resources Management abweichend von Art. 141 Abs. 4 AB PR ein Verfahren festlegen, das den Anforderungen der FMH-Weiterbildungsordnung Rechnung trägt.

⁸ Assistenzzeiten in anderen anerkannten Spitälern und Einrichtungen sind in der Regel wie eine entsprechende Dienstzeit im Stadtspital Zürich anrechenbar, ebenso Fachrichtungswechsel.